

**Amtliche Bekanntmachung
vom 11. November 2023**

**Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Feuerwehr
Tübingen (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)**

vom 26. Oktober 2023

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 34 Abs. 4 bis 7 des Feuerwehrgesetzes (FwG) und § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am 26. Oktober 2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Feuerwehr Tübingen (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS) vom 19. Dezember 2016, beschlossen:

**Artikel 1
Satzungsänderung**

1. In Anlage I erhält Punkt 1. Personalkosten folgende, neue Fassung:

1. Personalkosten

-je Person und Stunde-

1.1Hauptamtlich tätige Einsatzkräfte im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst	66,45 Euro
1.2Hauptamtlich tätige Einsatzkräfte im gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst	82,64 Euro
1.3Hauptamtlich tätige Einsatzkräfte im höheren feuerwehrtechnischen Dienst	76,30 Euro
1.4Freiwillig tätige Einsatzkräfte	
1.4.1 Entschädigung gem. § 1 Abs. 1 Entschädigungssatzung	15,00 Euro
1.4.2 Sonstige personalbedingte Kosten	11,60 Euro

2. In Anlage I, Punkt 2. Fahrzeugkosten werden die folgenden Punkte 2.1 und 2.2 eingefügt:

2.1 LUF 60	99,40 Euro
2.2 TMF Hubarbeitsbühne	87,55 Euro

3. In Anlage I, Punkt 2. Fahrzeugkosten wird bei „Fahrzeugklasse KEF“ die Zahl „20,10“ in „62,40“ geändert.

4. In Anlage I, Punkt 2. Fahrzeugkosten wird die Nummerierung angepasst.

5. In Anlage I, Punkt 3. Sicherheitswachdienst wird die Zahl „153,30“ in „175,20“ geändert.

6. In Anlage I wird Punkt 6. Umsatzsteuer eingefügt:

Alle Leistungen, die nicht auf Basis hoheitlichen Handelns, sondern auf Basis privatrechtlicher Verträge bzw. Leistungsgrundlage erbracht werden, verstehen sich zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tübingen, den 26. Oktober 2023

Boris Palmer
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Universitätsstadt Tübingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der_die Oberbürgermeister_in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.